

MIETE FÜR PARKPLATZ IN FIRMENNÄHE VERRINGERT GELDWERTEN VORTEIL FÜR DIENSTWAGENNUTZUNG

Gericht/Az:	FG Köln, Urteil vom 20.4.2023 1 K 1234/22 (Rev. eingelegt, Az. des BFH: VI R 7/23)
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG, § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG
Streitfrage:	Sind die Gebühren für einen Stellplatz beim Arbeitgeber eine Zuzahlung, die den geldwerten Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung mindert?

In Beratungspraxis 12/2023¹ und Immer aktuell VI/2023² haben wir darüber berichtet, dass Garagenkosten nicht den geldwerten Vorteil aus der privaten Kfz-Nutzung mindern, wenn keine rechtliche Verpflichtung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber besteht, das Fahrzeug in der Garage unterzustellen.

Zuzahlungen zur Kfz-Nutzung mindern geldwerten Vorteil

In einem aktuellen Fall kommt das FG Köln zum Ergebnis, dass Kosten für einen angemieteten Stellplatz in der Nähe des Arbeitgebers den geldwerten Vorteil mindern. Durch die Miete des Stellplatzes kommt es zu keiner Bereicherung des Beschäftigten; damit liegt kein Arbeitslohn vor. Vielmehr wird durch die Stellplatzmiete bereits auf der Einnahmeseite der Vorteil aus der Firmenwagenüberlassung verringert.

Stellplatz bei Arbeitgeber mindert den geldwerten Vorteil

Diese Minderung des Nutzungsvorteils tritt unabhängig davon ein, ob die Miete für den Stellplatz freiwillig geleistet wird oder zur Erfüllung einer arbeitsvertraglichen Klausel oder zur Inbetriebnahme des Fahrzeugs erforderlich ist.

Praxishinweis
Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. VI R 7/23 beim BFH anhängig. Vergleichbare Fälle sind weiter offenzuhalten und Ruhen des Verfahrens gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO zu beantragen.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

¹ Vgl. BerP 12/2023 S. 709
² Vgl. Immer aktuell VI/2023 S. 376.